

# **Satzung**

## **des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter**

### **Berlin und Brandenburg e.V.**

---

#### **§ 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet**

Der Verband führt den Namen – Landesverband der Rassegeflügelzüchter Berlin und Brandenburg e.V. – (nachfolgend Landesverband – LV – genannt).

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin – Charlottenburg unter VR 2191 B eingetragen. Der Landesverband ist Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) unter Anerkennung der Satzung desselben. Sein Verbandsgebiet erstreckt sich über die Länder Berlin und Brandenburg.

#### **§ 2 Träger des Landesverbandes**

Träger des Landesverbandes sind:

1. die örtlichen Geflügel- und Kleintierzüchtervereine
2. die allgemeinen Rassetaubenzüchtervereine
3. die allgemeinen Ziergeflügelzüchtervereine
4. überregionale Vereine für bestimmte Rassegeflügel-, Rassetauben- und Ziergeflügelvereine, soweit sie überregionale Bedeutung haben und keinen Kreisverband angehören.

Die Vereine zu 1 bis 3 sind grundsätzlich in Kreisverbänden zusammengeschlossen. Die Kreisverbände sind rechtlich selbständige Unterorganisationen des Landesverbandes und damit diesem nachgeordnet. Zur Regelung der Aufgaben der Kreisverbände können diese sich Satzungen geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu den Satzungen und Richtlinien des Landesverbandes und des BDRG stehen dürfen.

Der Übertritt eines Vereins in einen anderen Kreisverband / Landesverband ist nur mit Genehmigung des Landesverbandes und nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Er sollte möglichst im Einvernehmen mit beiden Kreisvorständen / Landesvorständen erfolgen. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes ist die Berufung an die Landesverbandsversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

#### **§ 3 Zuständigkeiten**

Der Landesverband vertritt die Belange der Rasse- und Ziergeflügelzucht gegenüber Behörden auf Landesebene und – soweit allgemeine Belange auf Landesebene betroffen sind – auch gegenüber Bezirks-, Kreis- und kommunalen Gebietskörperschaften.

Vereine haben das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung ihre Belange gegenüber ihren Mitgliedern im Rahmen der Satzung sowie gegenüber den örtlichen kommunalen Gebietskörperschaften.

## **§ 4 Untergliederung des Landesverbandes**

Untergliederungen des Landesverbandes sind die Preisrichtervereinigung, die Jugendgruppe und das Zuchtbuch.

- Die Preisrichtervereinigung ist der Zusammenschluss der im Verbandsgebiet ortsansässigen zugelassenen Rassegeflügelpreisrichter. Sie ist Mitglied des Verbandes Deutscher Rassegeflügelpreisrichter (VDRP) und ist dessen Satzung unterworfen. Ihr obliegt die einheitliche Regelung der Preisrichterangelegenheiten im Verband nach der Satzung und den Richtlinien des VDRP.
- Die Jugendgruppe ist der Zusammenschluss der im Landesverband bestehenden Vereins- bzw. Kreisjugendgruppen. Für die Jugendfragen gilt die Jugendordnung des BDRG.
- Das Zuchtbuch ist der Zusammenschluss der der Leistungsgruppe angehörenden Mitglieder des Landesverbandes.

## **§ 5 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der Tierzucht, insbesondere der Rasse- und Ziergeflügelzucht innerhalb des Verbandsgebietes auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage unter besondere Herausstellung als wertvolle Freizeitbeschäftigung. Darüber hinaus gilt die Arbeit des Landesverbandes vor allem der Verbesserung der allgemeinen nicht gewerbsmäßigen Geflügelhaltung unter Beachtung der Belange des Tierschutzes. Zur Erreichung dieser Ziele widmet sich der Landesverband insbesondere der

- allgemeine Beratung und Aufklärung über neuzeitliche Rassegeflügelzucht und -haltung in den angeschlossenen Vereinen;
- Verbreitung der Rasse- und Ziergeflügelzucht und durch entsprechende Werbung in Wort und Bild, insbesondere aber durch Ausstellungen;
- Förderung der interessierten Jugendlichen unter Berücksichtigung der Jugendordnung des BDRG;
- Züchterische Verbesserung der Rassegeflügel- und Ziergeflügelbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Musterbeschreibungen für die einzelnen Gattungen, Rassen und Farbschläge zur Erreichung bestimmter Zuchtziele, vor allem aber auch zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Rassegeflügels;
- Einheitlichen Kennzeichnung des Rassegeflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring;
- Vertretung der Belange der Rasse- und Ziergeflügelzüchter gegenüber den Behörden und sonstigen Dienststellen;
- Förderung des Tier-, Arten- und Naturschutzes, der Rasse- und Ziergeflügelzucht, sowie deren Förderung der art- und tierschutzgerechten Produktion von Geflügelprodukten für den Eigenbedarf auf ideeller Grundlage im Sinne des Umweltschutzes und als wertvolle Freizeitbeschäftigung sowie der Unterstützung tierärztlicher Maßnahmen und der Maßnahmen des Seuchenschutzes;
- Die Bewahrung der Rasse- und Ziergeflügelzucht für künftige Generationen durch Heranführung einer breiten Bevölkerung an die eigenverantwortliche Haltung von Geflügel im Sinne eines praktischen Tierschutzes. Im Vordergrund steht die Aufklärung über diese Form des gelebten Tierschutzes zum Zwecke der Selbstversorgung, die gleichzeitig der Erhaltung der Biodiversität von Rasse- und Ziergeflügel dient, wobei auch die züchterischen Verbesserungen der Rasse- und Ziergeflügelbestände verfolgt werden;

- Erhaltung seltener Rassen als wertvolles Kulturgut und gleichzeitig als Genreserve für die Erhaltung der Biodiversität;
- Von besonderer Bedeutung ist die Erhaltung der Geflügelrassen als lebendiges Kulturgut europäischer und außereuropäischer Völker.

Der Landesverband ist parteipolitisch unabhängig und lehnt jede parteipolitische Betätigung in seinen Reihen ab, er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- Unmittelbare Mitglieder sind die Kreisverbände, die örtlichen Geflügelzuchtvereine, Kleintierzuchtvereine, Tauben-, und Ziergeflügelzuchtvereine.
- Mittelbare Mitglieder sind allen diesen Vereinen angehörenden natürlichen und juristischen Personen.
- Ehrenmitglieder des Landesverbandes

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Landesverbandes kann jeder Geflügelzuchtverein, Kleintierzuchtverein, Tauben- und Ziergeflügelzuchtverein werden, dessen Mitglieder sich mit der Rasse- und Ziergeflügelzucht beschäftigen und dessen Sitz innerhalb des Verbandsgebietes, unter Beachtung des § 2, letzter Absatz, liegt. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der vom 1. und 2. Vorsitzenden unterschrieben sein muss und eine vollständige Mitgliederliste enthält, über den Kreisverbandsvorstand, an den Landesverbandsvorstand einzureichen. Überörtliche Vereine beantragen die Aufnahme direkt beim Landesverbandsvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Landesverbandsvorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die nächste Landesverbandsversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt jeder Verein und die ihm angehörenden natürlichen und juristischen Personen die Satzung, die Ehrengerichtsordnung, die Jugendordnung und die Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen des BDRG verbindlich an. Die mittelbaren Mitglieder sind zugleich auch Mitglied des BDRG.

Zu Ehrenmitgliedern und zum Ehrenvorsitzenden können auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes Personen, die sich um die Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht und / oder um den Verband besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden.

## **§ 8 Beiträge**

Alle einem angeschlossenen Verein angehörigen Mitglieder haben Beiträge an den Landesverband zu zahlen.

Die Höhe der Beiträge für jedes Jahr bestimmt die Landesverbandsversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Mitgliederbeitrag besteht aus:

- einen festen Grundbeitrag (Kopfbeitrag für die Mitglieder der Ortsvereine (siehe § 2, Ziffer 1 – 4)

- einen Ringbeitrag – je nach bezogener Anzahl von Bundesringen

Die Jugendlichen, Ehrenmitglieder des Landesverbandes und Bundesehrenmeister sind von einem Mitgliedsbeitrag befreit.

Die Mitgliedsbeiträge der Ortsvereine (siehe § 2, Ziffer 1 – 3) sind über die Kreisverbände bis zum 01. März eines Jahres an den Landesverband abzuführen.

Die Mitgliedsbeiträge der überregionalen Vereine (siehe § 2, Ziffer 4) sind bis zum 01. März eines Jahres direkt an den Landesverband abzuführen.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Auflösung des Vereins;
- durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich dem Landesverbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden muss;
- durch Streichung des Vereins wegen gröblicher Vergehens gegen die Verbandsinteressen, oder wenn er trotz Mahnung seinen Mitgliedspflichten nicht nachkommt. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes. Sie ist dem Betroffenen unter Aufführung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Diese Streichung hat auch den Verlust der Mitgliedschaft der mittelbaren Mitglieder zur Folge;
- bei unmittelbaren und mittelbare Mitglieder durch rechtskräftiges Ausschlussurteil des Landesverbandsehrengerichtes oder des Bundesehrengerichtes;
- bei mittelbaren Mitgliedern durch das Ausscheiden aus dem unmittelbaren Mitglied.

## **§ 10 Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder der Vereine haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Landesverband im Rahmen seiner Satzung, jedoch nicht auf finanzielle Zuwendung. Ihnen stehen alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Landesverbandes zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung. Die Mitglieder haben das Recht, zur Vertretung ihrer Wünsche und Interessen, an den Landesverbandssammlungen teilzunehmen. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht an der Landesverbandsversammlung Anträge zu stellen und diese dort selbst zu vertreten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und alle satzungsgemäßen Weisungen oder Beschlüsse der Organe des Landesverbandes gegenüber pünktlich nachzukommen. Der Beitrag ist eine Bringeschuld.

Satzungen der unmittelbaren Mitglieder (Vereine) dürfen dieser Satzung, der Satzung und den Richtlinien des BDRG nicht entgegenstehen.

## **§ 11 Ehrungen**

Personen, die sich um die Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht im Verbandsgebiet verdient gemacht haben, können durch den Landesverband geehrt werden.

Näheres regeln die Richtlinien des Landesverbandes bzw. des BDRG.

## **§ 12 Organe**

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landesverbandsversammlung
2. der Landesverbandsbeirat (erweiterter Vorstand) und
3. der geschäftsführende Landesverbandsvorstand

Daneben steht ein Landesehrengericht. Seine Aufgaben sind im § 17 festgelegt.

Die Organe des Landesverbandes zu 1 und 2 entscheiden mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht. Der Landesverband ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 13 Landesverbandsversammlung**

Oberstes Organ des Landesverbandes ist die Landesverbandsversammlung.

Der Landesverbandsversammlung obliegt

- die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Verbandsarbeit
- die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes gemäß § 12 Abs. 2
- die Festsetzung der Beiträge gemäß § 8
- alle grundsätzlichen Angelegenheiten und alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Landesverbandsvorstand vorbehalten sind
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Landesverbandes
- Behandlung der eingegangenen Anträge
- alle hier nicht vorgesehenen Fälle, die nach Beschluss des Landesverbandsvorstandes an die Landesverbandsversammlung.

Im Falle einer Satzungsänderung ist eine zweidrittel – Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Landesverbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Außerordentliche Landesverbandsversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe schriftlich dem Landesverbandsvorstand mitteilen. Diese ist dann innerhalb von 4 Wochen durchzuführen. Die Landesverbandsversammlung wird vom Vorstand eingeladen. Die Einladung hat unter Angaben der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Anträge zur Landesverbandsversammlung müssen mindestens 14 Tage zuvor schriftlich beim Landesverbandsvorstand eingereicht werden, andernfalls kann über diese nur in der Landesverbandsversammlung verhandelt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

In der Landesverbandsversammlung sind stimmberechtigt mit je einer Stimme:

1. die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und des Landesverbandsbeirates (erweiterter Vorstand nach § 14) und
2. die Vorsitzenden der unter § 2 aufgeführten Vereine oder deren Vertreter auf der Landesverbandsversammlung.

Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jeder kann nur eine Stimme abgeben.

Die Vertreter von 2. müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Landesverband und dem betreffenden Stimmberechtigten oder einem Verein, dem der Stimmberechtigte angehört, betrifft.

Alle gefassten Beschlüsse werden vom 1. Schriftführer in das Protokoll eingetragen und vom 1. Vorsitzenden nach Verlesung und Annahme in der nächsten Landesverbandsversammlung gegengezeichnet.

### **§ 14 Landesverbandsbeirat (erweiterter Vorstand)**

Der Landesverbandsbeirat setzt sich aus dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand, dem Landesverbandsehrenvorsitzenden, dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer, dem Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung, dem Landesjugendleiter, dem Obmann des Zuchtbuches, den Landeszüchtwarten, den Beisitzern, dem Tier- und Artenschutzbeauftragten, dem Ringwart und den Kreisvorsitzenden zusammen. Er wird in der Regel einmal im Jahr einberufen.

Aufgaben des Landesverbandsbeirates sind in der Regel von Organisationsfragen, die Beschlussfassung über die Bereitstellung von Zuchtprämien für Schauen, die Festlegung der Schautermine für die jeweilige Schauperiode sowie die Bearbeitung der eingegangenen Anträge der Vereine und Verbände, sofern sie nicht an der Landesverbandsversammlung oder dem Landesverbandsvorstand vorbehalten sind.

Jedes Mitglied des Landesverbandsbeirates hat eine Stimme.

Der Landesverbandsbeirat kann andere Personen mit beratender Stimme zu Sitzungen einladen, sofern der Landesverbandsvorstand dem zustimmt.

### **§ 15 Geschäftsführender Landesverbandsvorstand**

Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Schriftführer
4. dem 1. Kassierer

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind jeweils Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.

Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand, der 2. Kassierer, der 2. Schriftführer, der Züchtwart, die Beisitzer und der Tier- und Artenschutzbeauftragte werden von der Landesverbandsversammlung für jeweils drei Jahre aus den Reihen der mittelbaren Mitglieder gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

Der 1. Vorsitzende der Preisrichtervereinigung, der Obmann des Zuchtbuches und der Landesjugendleiter werden von den entsprechenden Gremien gewählt und auf der nächsten Landesverbandsversammlung in ihrer Funktion bestätigt.

Der Ringwart wird durch den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand berufen.

Scheidet ein Landesverbandsvorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Restzeit eine Ergänzungswahl auf der nächsten Landesverbandsversammlung durchzuführen.

Wahlberechtigt sind alle ordnungsgemäß entsandten Vertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder geschieht geheim, wenn nicht durch einstimmigen Beschluss der Landesverbandsversammlung die Wahl per Akklamation erfolgen soll. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der Landesverbandsversammlung oder dem Landesverbandsbeirat vorbehalten sind.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durchzuführen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, außerdem ist der Vorstand auf Wunsch von 2/3 der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher erfolgen. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 16 Verwaltung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Ämter im Landesverband sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Reisekosten und sonstigen Aufwendungen.

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Landesverbandes. Er, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, führen den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Landesverbandes.

Der 1. Kassierer besorgt die Kassengeschäfte entsprechend den gefassten Beschlüssen. Er hat den Rechnungsabschluss zum Ende des Geschäftsjahres in Form einer Bilanz der Landesverbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsbücher des Landesverbandes sind am Ende eines Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Landesverbandsversammlung mitzuteilen. Hierzu sind von der Landesverbandsversammlung ein 1. und 2. Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer zu wählen, die im Verhinderungsfall eines Kassenprüfers eintreten müssen. Die Kassenprüfer scheidern turnusgemäß nach zwei Jahren aus. Einer der Ersatzprüfer rückt jeweils nach einem Jahr nach, so dass jährlich ein Ersatzprüfer zu wählen ist.

Der 2. Kassierer führt die Mitgliederdateien der angeschlossenen Vereine, aktualisiert diese und stellt sie dem BDRG zur Verfügung. Gleichzeitig werden durch ihn alle im Landesverbandsgebiet beantragten Rasse- und Ziergeflügelschauen genehmigt und abgerechnet.

Der 1. Schriftführer führt sämtliche Protokolle und ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Im Verhinderungsfall hat der zweite Schriftführer das Protokoll zu führen.

## **§ 17 Ehrengericht**

Streitigkeiten ehrenrühriger Art der Verbandsmitglieder, Mitglieder der einzelnen, nachgeordneten Vereine, sowie deren Mitglieder untereinander (mittelbare Mitglieder) regelt die Ehrengerichtsordnung des BDRG in entsprechender Anwendung auf den Bereich des Landesverbandes.

Die Verfolgung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche vor ordentlichen Gerichten wird durch die Tätigkeit des Ehrengerichtes nicht berührt.

Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzer. Diese sind, sowie ihre Vertreter, von der Landesverbandsversammlung zu wählen.

## **§ 18 Auflösung des Landesverbandes**

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Landesverbandsversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter erforderlich.

Bei Auflösung des Landesverbandes fällt das eventuell vorhandene Vermögen der Institution zu, die die Aufgaben des Landesverbandes übernimmt, bzw. fällt dem BDRG zu, und darf nur zur Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht verwendet werden.

## **§ 19 Veröffentlichungen**

Die erforderlichen Veröffentlichungen des Landesverbandes erfolgen in dem offiziellen Organ des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter und des Europaverbandes der Kleintierzüchter und in den Internetauftritt des Landesverbandes.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde aufgrund der Beschlussfassung anlässlich der Landesverbandsversammlung in 14621 Paaren / Glien am 23. April 2017 beschlossen. Gleichzeitig ist die vorhergehende Satzung erloschen.

Der Vorstand des Landesverbandes wird ermächtigt eventuelle Schreibfehler oder Ergänzungen des beteiligten Notars beziehungsweise des Registergerichtes, soweit sie redaktioneller Art sind, einzuarbeiten.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs.1 S. 4 BGB wird bestätigt."

**Landesverband der Rassegeflügelzüchter Berlin und Brandenburg e. V.  
der geschäftsführende Landesverbandsvorstand**

Rolf Graf  
1. Vorsitzender

Wilfried Keil  
2. Vorsitzender

Jürgen Buhtz  
1. Schriftführer

Gisbert Zastrow  
1. Kassierer